



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch
031 326 66 15

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
Herr Kommissionspräsident Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail an:
marie.buchs@bsv.admin.ch

Bern, 24. Mai 2022

**15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative (15.434) (Kessler) Weibel, Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen den vorliegenden Vorschlag sehr. Mehrere unserer Exponent*innen haben bereits die ursprüngliche Parlamentarische Initiative mitunterzeichnet. Wir möchten einige Punkte herausstreichen, die für uns die Vorlage in dieser Form besonders unterstützungswürdig machen:

- Während das ursprüngliche Anliegen nur hinterbliebene Väter betraf, sollen in der jetzt vorliegenden Version auch hinterbliebene Mütter von einem Urlaubs-Übertrag profitieren. Dies ist im Sinne einer gleichberechtigten Verteilung der Care-Arbeit richtig.
- Die Rahmenbedingungen des Übertrags (keine Kürzung der Ferien möglich, Kündigungsschutz) sind wichtig, damit diese Errungenschaft nicht auf Kosten anderer Errungenschaften geht – dies würde das Anliegen ad absurdum führen.
- Seit der Annahme der «Ehe für alle» erhalten Ehefrauen einer Mutter einen rechtlichen Status als Elternteil und damit auch Anspruch auf einen «Vaterschaftsurlaub». Es ist aufgrund der gleichstellungspolitischen Fortschritte in unserer Gesellschaft richtig, dass die Vorlage dies aufnimmt und den Begriff «Vater» durch die neutralere Bezeichnung «anderer Elternteil» ersetzt.

Diese Punkte sind für uns zentrale Inhalte der Vorlage und wir fordern, dass sie auch Teil der bundesrätlichen Botschaft bleiben.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass auch ein Säugling von mehr als 14 Wochen noch sehr intensive Betreuung braucht, die für Menschen mit einem vollen Erwerbsspensum oft schwer zu gewährleisten ist. Wir beantragen deshalb, dass der hinterbliebene Elternteil Anrecht auf Urlaub hat, auch wenn die Mutter mehr als 14 Wochen nach ihrer Niederkunft stirbt.

Wir schlagen für Art. 16k^{bis} Abs. 1 folgende Formulierung analog zu Art. 16c^{bis} Abs. 1 vor:
Stirbt die Mutter am Tag ihrer Niederkunft oder während der 6 Monaten danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf zusätzliche 98 Taggelder.

Die entsprechende Anpassung ist auch in Art. 329g^{bis} Abs. 1 des Obligationenrechts vorzunehmen:

Stirbt die Mutter am Tag ihrer Niederkunft oder während der 6 Monaten danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen [...].

Wir sind überzeugt, dass die so angepasste Lösung einen echten Mehrwert für das Kind und den hinterbliebenen Elternteil bringt.

Wir danken Ihnen, Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Positionen in der weiteren Erarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik